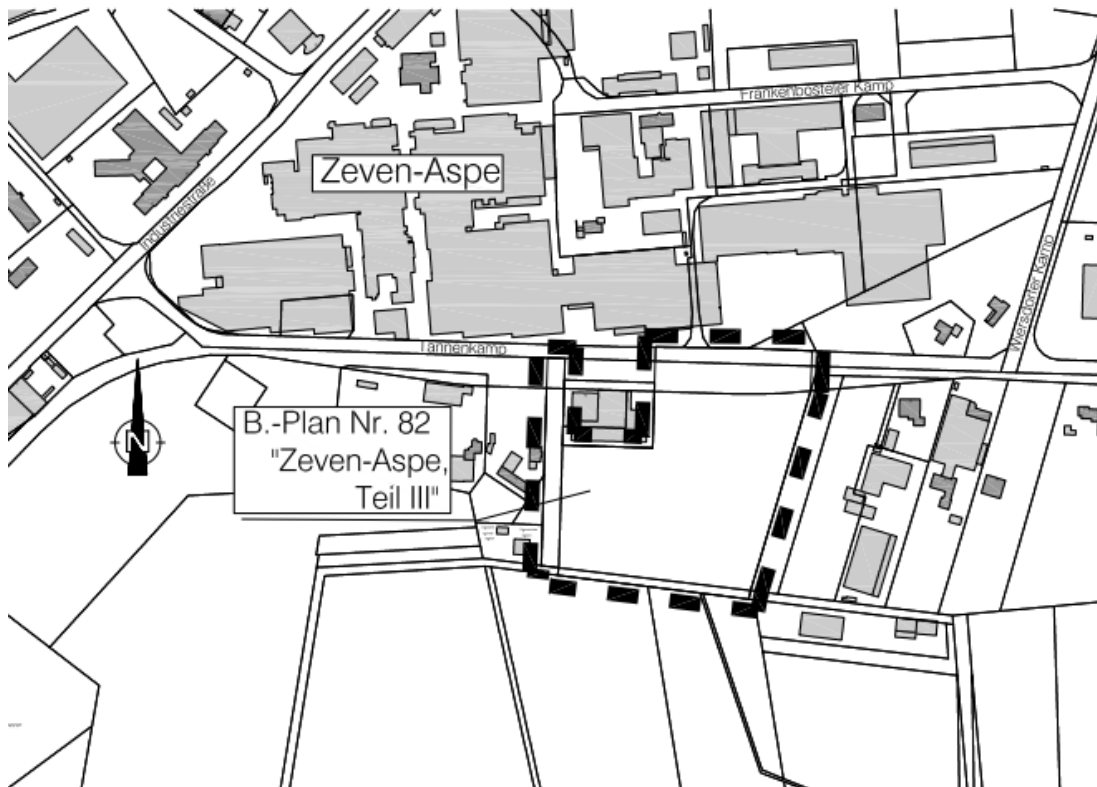


**Amtliche Bekanntmachung**  
**Inkrafttreten des Bebauungsplanes**  
**Nr. 82 „Zeven-Aspe, Teil III“ der Stadt Zeven**

Der Rat der Stadt Zeven hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 82 „Zeven-Aspe, Teil III“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 82 „Zeven-Aspe, Teil III“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Das betroffene Gebiet ist in dem nachfolgend abgebildeten Lageplan umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 82 „Zeven-Aspe, Teil III“ liegt mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden, vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich 4 – Bau, Planung und Umwelt, Am Markt 4, 27404 Zeven, zu jedermanns Einsicht bereit.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung des Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Nach § 214 Abs. 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zeven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Zeven, den 21.10.2019

Stadt Zeven

Der Stadtdirektor